Reichsgesetzblatt

2016	Ausgabe 02. April 2016	Nr. 09
Eag	Inhalt	Seite
02.04.2016	Gesetz, betreffend die Gemeinden in Deutschland	1604021

Besetz, betreffend die Gemeinden im Rechtskreis, außerhalb der Deutschen Reichsverfassung

gegeben am 02.04.2016, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 16.04.2016 durch Beröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 09

§ 1.

Alle Gemeinden auf dem Staatsgebiet Deutschland, seiner Bundesstaaten, und den Reichsländern im Deutschen Reich sind wegen Verstoß gegen die Deutsche Reichsverfassung von 1871, letzter Änderungsstand 28. Oktober 1918 nichtig, da deren Handeln den Tatbestand von Verfassungshochverrat und terroristischer Organisationen darstellt. Für alle Handlungen haften die mitwirkenden Personen privatrechtlich, alle Rechte, die sich aus diesem Rechtskreis ergeben, sind somit nichtig, auch wenn der Beschädigte davon nichts wußte und müssen im Sfachen Wert des Schadens, an den Geschädigten zurückvergütet werden.

Dies gilt auch für Bründungen aller Urt, so auch Reichsgemeinden, die außerhalb der Rechtskreise des Deutschen Reiches, in den Staatsgrenzen zum 31. Juli 1914 gegründet wurden und werden.

§ 2.

Von dieser Aberkennung sind alle Gemeinden ausgeschlossen, die den Nachweis erbringen die einheitliche Gemeindeverfassung anzuwenden, siehe RGB1-1306062-Nr21-Gesetz-Gemeindeverfassung und die von Personen geführt werden, die als Reichsund Staatsangehörige im Personenstandsregister des Deutschen Reiches gemeldet sind.

§ 3.

Dieses Besetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Rraft.

Begeben zu Berlin, den 02. April 2016

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes

Präsidialsenat Erhard Lorenz

Seite 1604021 (1 von 1)